ÜBERSETZUNG

KÖNIGREICH BELGIEN

GUTACHTEN DES STAATSRATES

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, dritte Kammer, der am 7. Juni 1999 von dem Minister-Präsidenten, Minister für Finanzen, internationale Beziehungen, Gesundheit, Familie und Senioren, Sport und Tourismus der Deutschsprachigen Gemeinschaft gebeten wurde, ein Gutachten über einen Vorentwurf eines Dekrets "über den Transfer von Amateursportlern" abzugeben, hat am 19. Oktober 1999 folgendes Gutachten abgegeben :

TRAGWEITE DES ENTWURFS

Der zur Begutachtung vorgelegte Dekretvorentwurf zielt darauf ab, was die Deutschsprachige Gemeinschaft betrifft, den Übergang von Amateursportlern von einem Sportverein zu einem anderen Sportverein zu regeln (1).

Unter (Amateur)sportler versteht man die Person, die mit ihrem Sportverein keinen Arbeitsvertrag im Sinne des Gesetzes vom 24. Februar 1978 über die Arbeitsverträge der bezahlten Sportler (Artikel 1, Nr. 2) abgeschlossen hat.

Die entworfene Regelung findet Anwendung auf alle Sportvereine mit Sitz im Gebiet deutscher Sprache und die Sportler, die Mitglied dieser Vereine sind (Artikel 2).

Der Entwurf legt das Prinzip des freien Übergangs des Sportlers fest (Artikel 3, Absatz 1). Dieser Übergang ist im Prinzip frei von Transferprämien (Artikel 4).

In bezug auf diese Prinzipien werden gewisse Ausnahmen vorgesehen. So hat jeder Sportler das Recht, "zum Ende der vom zuständigen Sportverband festgelegten Transfer-

---

(1) Die Verfasser dieses Entwurfs haben sich deutlich von dem Dekret der Französischen Gemeinschaft vom 26. April 1999 "organisant le sport en Communauté française" inspirieren lassen. In der Flämischen Gemeinschaft wird die im Entwurf behandelte Problematik im Dekret vom 24. Juli 1996 "tot vaststelling van het statuut van de niet-professionele sportbeoefenaar" geregelt.

periode" seine Mitgliedschaft aufzukündigen (Artikel 3, Absatz 1). Auch ist der freie Übergang für den Sportler, der durch einen befristeten Arbeitsvertrag verbunden ist, der nach der Mitgliedschaftsvereinbarung abläuft, nicht garantiert (Artikel 3, Absatz 2).

Für den Übergang zu einem anderen Sportverein kann der abtretende Sportverein zwar eine Ausbildungsentschädigung verlangen unter der Bedingung, daß der zuständige Sportverband das Prinzip in seinen Statuten verankert hat und die Beträge in einer spezifischen Regelung objektiv festgelegt hat (Artikel 5).

MATERIELLE ZUSTÄNDIGKEIT

1. Aufgrund des Artikels 130 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft und Artikel 4, Nr. 9, des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen gehören "Leibeserziehung, Sport und Leben im Freien" zu den Zuständigkeiten der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Die Bestimmungen des Entwurfs passen in die Zuständigkeit im Sportbereich.

2. Laut Artikel 1, Nr. 1, findet der Entwurf ebenfalls Anwendung auf die Sportler, die mit ihrem Sportverein einen Arbeitsvertrag haben, zumindest insofern das

Gesetz vom 24. Februar 1978 über die Arbeitsverträge der bezahlten Sportler nicht auf sie anwendbar ist.

Aufgrund des Gesetzes vom 3. Juli 1978 über die Arbeitsverträge steht es den Parteien frei, die Dauer des Arbeitsvertrags zu bestimmen und entweder einen unbefristeten oder einen befristeten Arbeitsvertrag abzuschließen. Der Amateursportler, der das Recht, jährlich seine Mitgliedschaftsvereinbarung aufzukündigen, gemäß dem Entwurf in Anspruch nehmen will, wird notwendigerweise auch seinen Arbeitsvertrag auflösen müssen, wenn die jeweiligen Verträge nicht am selben Datum enden.

Was die unbefristeten Arbeitsverträge angeht, betrifft die entworfene Regelung nicht die Zuständigkeit der Föderalbehörde im Bereich des Arbeitsrechts, auf die sich Artikel 6, § 1, VI, Absatz 5, Nr. 12, des erwähnten Sondergesetzes vom 8. August 1980 bezieht, da der Amateursportler seinen Arbeitsvertrag und seine Mitgliedschaftsvereinbarung gleichzeitig wird beenden können.

Was die befristeten Arbeitsverträge angeht, stimmt der Entwurf ebenfalls mit den Regeln bezüglich der Zuständigkeitsverteilung überein, indem in Artikel 3, Absatz 2, des Entwurfs vorgesehen wird, daß die "Transferfreiheit" auf den Sportler nicht anwendbar ist, der durch einen nach der Mitgliedschaftsvereinbarung ablaufenden, befristeten Arbeitsvertrag verbunden ist.

TERRITORIALE ZUSTÄNDIGKEIT

1. Laut Artikel 2 des Entwurfs findet die entworfene Regelung Anwendung auf alle Sportvereine mit Sitz im Gebiet deutscher Sprache und die Sportler, die Mitglied dieser Vereine sind. In Verbindung mit Artikel 5 des Entwurfs scheint die Regelung zu implizieren, daß ein Sportverein des deutschen Sprachgebiets auch eine Ausbildungsentschädigung wird verlangen können, wenn ein Sportler zu einem anderen Sportverein in einem anderen Sprachgebiet übergeht.

2. Was den territorialen Anwendungsbereich der Dekrete der verschiedenen Gemeinschaften angeht, muß daran erinnert werden, daß aus einer ständigen Rechtsprechung des Schiedshofs hervorgeht, daß ein System der ausschließlichen Zuständigkeitsverteilung in der Verfassung verankert ist (1). Ein solches System impliziert, daß der Gegenstand einer jeden vom Gesetz-, Dekret- oder Ordonnanzgeber erlassenen Regelung innerhalb des Gebietes, für das er zuständig ist, lokalisierbar sein muß, so daß jedes konkrete Verhältnis und jede konkrete Situation durch einen einzigen Gesetzgeber geregelt wird. Der Gesetz-, Dekret- oder Ordonnanzgeber kann selber die Kriterien bestimmen, nach denen die durch ihn erlassene Regelung seines Erachtens in den ihm durch die Verfassung zugewiesenen territorialen Zuständigkeitsbereich zu lokalisieren ist, unbeschadet der

---

(1) Siehe die Artikel 127, § 2, 128, § 2, und 129, § 2, für die Dekrete der Flämischen Gemeinschaft und der Französischen Gemeinschaft, und Artikel 130, § 2, für die Dekrete der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Kontrolle, die der Hof über die gewählten Kriterien ausübt (1).

3. In casu kommt es dem Staatsrat vor, daß der Standort des abtretenden Sportvereins aufgrund der entworfenen Regelung, insbesondere der Artikel 2 und 5 des Entwurfs, als entscheidendes Lokalisierungskriterium betrachtet werden muß.

4. Der Übergang von und zu Sportvereinen, die einerseits im niederländischsprachigen Gebiet und andererseits im französischsprachigen oder deutschsprachigen Gebiet niedergelassen sind, wird jedoch zu Problemen führen. Es wird zum Beispiel der Fall sein, wenn ein Sportverein mit Sitz im Gebiet deutscher Sprache für den Übergang eines Spielers eine Ausbildungsentschädigung verlangt und der flämische Sportverein diese Entschädigung vielleicht wohl bezahlen will, aber behauptet, diese aufgrund des Artikels 3, § 2, des obengenannten Dekrets vom 24. Juli 1996 nicht bezahlen zu dürfen (2).

---

(1) Schiedshof, Nr. 9 und 10, 30. Januar 1986; Nr. 29, 18. November 1986; Nr. 90/94, 22. Dezember 1994.

(2) Umgekehrt wird aus demselben Grund ein Sportverein mit Sitz im Gebiet deutscher Sprache behaupten können, daß er einem flämischen Sportverein für den Übergang eines diesem Verein angeschlossenen Sportlers keine Entschädigung zu bezahlen braucht.

EUROPÄISCHE RECHTSETZUNG

1. Artikel 5 des Entwurfs (1) lautet wie folgt :

"Wenn der zuständige Sportverband das Prinzip in seinen Statuten verankert und die Beträge in einer spezifischen Regelung objektiv festgelegt hat, kann der abtretende Sportverein eine Ausbildungsentschädigung vom aufnehmenden Verein verlangen. Diese Entschädigung darf dem sportlichen Niveau der Mitglieder auf keinen Fall Rechnung tragen.

Eventuelle Streitigkeiten zwischen den Sportvereinen in bezug auf die Ausbildungsentschädigungen können den Sportler nicht daran hindern, den Verein zu wechseln.".

Es erhebt sich die Frage, ob die Einführung eines Systems von Ausbildungsentschädigungen nicht im Widerspruch zum Prinzip der Freizügigkeit steht, aufgrund dessen den Mitgliedstaaten verboten wird, sowohl Arbeitskräfte (Artikel 39 [ex-Artikel 48] des EG-Vertrags) als auch niedergelassene Selbständige (Artikel 43 [ex-Artikel 52] des EG-Vertrags), die Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates sind, unterschiedlich zu behandeln oder ihnen

(1) Die deutsche Fassung dieses Artikels unterscheidet sich einigermaßen von der niederländischen Übersetzung, die dem Begutachtungsantrag beigefügt war. Im Vergleich zu dieser Übersetzung fehlen dort einige Bedingungen, wie die Tatsache, daß die Entschädigung der Dauer der Ausbildung und der dabei entstandenen Kosten Rechnung tragen muß, daß die Entschädigung dem ausbildenden Sportverein bzw. Sportverband zusteht und dem Ausbildungshaushalt zuzuführen ist und daß eine Unterscheidung nach Alterskategorie eingeführt werden muß.

Beschränkungen aufzuerlegen. Diese Verbotsbestimmungen des Vertrags haben nämlich eine unmittelbare Wirkung, und zwar nicht nur für die Mitgliedstaaten hinsichtlich der Intervention der Behörden, sondern auch für Vereinigungen oder Einrichtungen, die dem öffentlichen Recht nicht unterliegen, in bezug auf Rechtsakte, die sie im Rahmen ihrer eigenen Rechtszuständigkeit vornehmen und die Hindernisse für die Freizügigkeit implizieren (1).

2.1. Insofern der Entwurf auf Sportler, die im Arbeitsverhältnis stehen, oder auf Sportler, die ihren Sport sonstwie gegen Bezahlung treiben, Anwendung findet, sind die Bestimmungen des EG-Vertrags in bezug auf die Freizügigkeit der Arbeitnehmer und den freien Dienstleistungsverkehr zu berücksichtigen.

In seinem Urteil Rs. C-415/93, Union Royale belge des Sociétés de football ASBL u.a./J.-M. Bosman, hat der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften nämlich für Recht erkannt, daß Artikel 48 EG-Vertrag der Anwendung von durch "Sportverbände" aufgestellten Regeln entgegen steht, nach denen ein Berufsfußballspieler, der Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates ist, bei Ablauf des Vertrages, der ihn an einen Verein bindet, nur dann von einem Verein eines anderen Mitgliedstaates beschäftigt werden kann, wenn dieser

(1) EuGH, 12. Dezember 1974, Walrave/Union Cycliste Internationale, 36/74, Slg., 1974, (1405) 1419-1421, und EuGH, 15. Dezember 1995, Bosman, C-415-93, Slg., 1995, I, (4921) 5065-5067.

dem bisherigen Verein eine Transfer-, Ausbildungs- oder Förderungsentschädigung gezahlt hat (1).

2.2. Zwar erlaubt Artikel 39 (ex-Artikel 48) des EG-Vertrags die Sportvereine und Sportverbände, Regeln festzulegen, die sich auf Situationen beziehen, die sich als "rein interne Situationen" kennzeichnen (2). Die entworfene Regelung wird jedoch in einem Kontext Anwendung finden müssen, der seit dem obengenannten Urteil des Gerichtshofs durch eine Beschränkung der Möglichkeiten, über die die Sportvereine und Sportverbände noch verfügen, gekennzeichnet ist.

Die Verfasser des Entwurfs werden erwägen müssen, ob der Entwurf in diesem Kontext nicht angepaßt werden muß. Diesbezüglich werden sie sich nicht auf die Situation derjenigen, die ihren Sport gegen Bezahlung treiben, beschränken müssen : da die Berufs- bzw. Amateursportler im selben Bereich tätig sind, kann nämlich nicht ausgeschlossen werden, daß das Urteil des Gerichtshofs auch für Amateursportler zu einer Änderung des Transferklimas führt.

---

(1) EuGH, 15. Dezember 1995, Bosman, C-415-93, Slg., 1995, I, (4921) 5065-5067.

(2) Im Prinzip findet der EG-Vertrag nur Anwendung auf Situationen, die einen echten grenzüberschreitenden Charakter haben, d.h. Situationen, wo ein Sportler eines Sportvereins aus dem deutschsprachigen Gebiet zu einem Sportverein aus einem anderen Mitgliedstaat übergehen will oder wo ein Sportler aus einem anderen Mitgliedstaat betroffen ist.

2.3. Die entworfene Maßnahme, die die Möglichkeit vorsieht, eine Ausbildungsentschädigung zu verlangen, führt keinen Unterschied nach Staatsangehörigkeit ein.

Diese Maßnahme wird von den Verfassern - in der Begründung - dadurch gerechtfertigt, "daß durch ein Ausbleiben von Transferprämien die weniger finanzstarken Vereine in ihrer Existenz bedroht werden. Diese Ausbildungsentschädigung sollte wieder der Jugendarbeit in den Vereinen zugeführt werden".

2.3.1. In bezug auf die Ausbildungsentschädigungen hat der Gerichtshof u.a. das Folgende erwogen :

> "(105.) Die URBSFA, die UEFA sowie die französische und die italienische Regierung haben zunächst vorgetragen, die Transferregeln seien durch das Bestreben gerechtfertigt, das finanzielle und sportliche Gleichgewicht zwischen den Vereinen aufrechtzuerhalten und die Suche nach Talenten sowie die Ausbildung der jungen Spieler zu unterstützen.
>
> (108.) Hinsichtlich des zweiten Zweckes ist einzuräumen, daß die Aussicht auf die Erlangung von Transfer-, Förderungs- oder Ausbildungsentschädigungen tatsächlich geeignet ist, die Fußballvereine zu ermutigen, nach Talenten zu suchen und für die Ausbildung der jungen Spieler zu sorgen.
>
> (109.) Da jedoch die sportliche Zukunft der jungen Spieler unmöglich mit Sicherheit vorgesehen werden kann und sich nur eine begrenzte Anzahl dieser Spieler einer beruflichen Tätigkeit widmet, sind diese Entschädigungen durch ihren Eventualitäts- und Zufallscharakter gekennzeichnet und auf jeden Fall unabhängig von den tatsächlichen Kosten, die den Vereinen bei der Ausbildung sowohl der künftigen Berufsspieler als auch derjenigen, die nie Berufsspieler werden, entstehen. Unter diesen Umständen kann die Aussicht auf die

> Erlangung solcher Entschädigungen weder ein ausschlaggebender Faktor sein, um zur Einstellung und Ausbildung junger Spieler zu ermutigen, noch ein geeignetes Mittel, um diese Tätigkeiten, insbesondere im Fall der kleinen Vereine, zu finanzieren.".

Aus diesen Erwägungen scheint abgeleitet werden zu müssen, daß die Ausbildungsentschädigung auf keinen Fall unabhängig von den tatsächlichen Kosten sein darf, die den Vereinen bei dieser Ausbildung entstehen. Der Hof weist diesbezüglich darauf hin, daß die gerechtfertigten Zwecke sich ebenfalls mit anderen Mitteln zumindest ebenso gut erreichen lassen, ohne daß die Freizügigkeit der Arbeitnehmer eingeschränkt werden muß.

2.3.2. In seinen Schlußanträgen in der obengenannten Rechtssache Union Royale belge des Sociétés de football association ASBL u.a./J.-M. Bosman geht der Generalanwalt ausdrücklich auf die sogenannte "Erstattung angefallener Ausbildungskosten" ein (1). So weist er darauf hin, daß eine Ablösesumme nicht immer als rechtswidrig angesehen werden muß. Ein Klub muß für die von ihm geleistete Ausbildungsarbeit kompensieren können, und es sollte den großen und reichen Vereinen nicht ermöglicht werden, sich die Früchte dieser Mühen ohne eigenen Beitrag zunutze zu machen.

Dem Generalanwalt zufolge müßte eine angemessene Ablösesumme zwei Erfordernissen entsprechen. Erstens müßte die Ablösesumme auf den Betrag beschränkt sein, der von dem

---

(1) Siehe seine Erwägungen Nr. 235 bis 239, EuGH, 15. Dezember 1995, Bosman, o.c., 5021-5022.

bisherigen Klub (oder den bisherigen Klubs) für die Ausbildung des Spielers aufgewendet worden ist. Zweitens käme eine Ablösesumme nur in Betracht, soweit es sich um den ersten Vereinswechsel handelt und der bisherige Klub den Spieler ausgebildet hat. Diese Ablösesumme müßte überdies für jedes Jahr, das der Spieler nach der Ausbildung bei diesem Verein verbracht hat, anteilig reduziert werden, da der ausbildende Verein während dieses Zeitraums Gelegenheit hatte, aus seinen Investitionen in den Spieler Nutzen zu ziehen.

Der Generalanwalt relativiert jedoch die erwähnte Möglichkeit einer Ablösesumme, indem er wiederholt, daß die verfolgten Zwecke sich ebenfalls durch ein System der Umverteilung eines Teils der Einnahmen erreichen ließen, ohne daß zu diesem Zweck das Recht der Spieler auf Freizügigkeit eingeschränkt werden müßte.

2.3.3. Aus den vorhergehenden Bemerkungen kann geschlossen werden, daß ein Ausbildungsentschädigungssystem nicht notwendigerweise mit dem EG-Vertrag und mit dem Prinzip der Freizügigkeit unvereinbar ist. Die Prüfung der Vereinbarkeit des Systems - anhand einer Verhältnismäßigkeitskontrolle - wird von der Art und Weise abhängen, wie die betreffenden Sportverbände das System der Ausbildungsentschädigungen konkret ausarbeiten.

Dennoch empfiehlt es sich, jetzt schon in den Entwurf, neben die Bedingung, der zufolge die "Entschädigung dem sportlichen Niveau der Mitglieder auf keinen Fall Rechnung tragen darf", zumindest auch die Bedingung aufzunehmen, daß die Entschädigung sich auf die bei der Ausbildung des Sportlers entstandenen Kosten beschränken muß.

Auch die Bedingung, daß in den Statuten eines Sportverbands, in denen die Ausbildungsentschädigung geregelt wird, eine Unterscheidung nach Alterskategorie einzuführen ist, scheint nicht überflüssig zu sein.

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren	W. DEROOVER,	Kammervorsitzender,
	D. ALBRECHT, J. SMETS,	Staatsräte,
	A. ALEN, H. COUSY,	Beisitzer der Gesetzgebungsabteilung,
Frau	F. LIEVENS,	Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn W. PAS, beigeordneter Auditor, vorgelegt. Das Referat des Koordinationsbüros wurde von Herrn W. PAS, in seiner Eigenschaft als beigeordneter Referendar, abgefaßt.

DER KANZLER, DER VORSITZENDE,

F. LIEVENS W. DEROOVER

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn E. HAESBROUCK, erster Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

D. LANGBEEN